

Criminalia

Katharina Hermannstaller

**Die Mehrlingsreduktion
aus strafrechtlicher Sicht**

PL ACADEMIC
RESEARCH

Teil 1. Einleitung

A. Problemaufriss

Die Mehrlingsreduktion stellt einen speziellen Unterfall des Schwangerschaftsabbruchs dar. Es handelt sich um einen lediglich partiellen Schwangerschaftsabbruch bei Mehrlingsschwangerschaften unter Aussparung eines oder mehrerer verbleibender Feten. Der Eingriff wird durch spezialisierte Pränatalmediziner im Wege des Fetozids, also der gezielten intrauterinen Abtötung eines Feten, vorgenommen. Ziel einer Mehrlingsreduktion ist zumeist die Eindämmung von Risiken, welche bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften durch die bloße Kinderanzahl für Mutter und Kinder entstehen können. Außerdem erfolgen Mehrlingsreduktionen zum Teil selektiv, wenn durch Pränataldiagnose eine Erkrankung oder Behinderung eines Mehrlingskindes festgestellt wurde. Beim selektiven Fetozid ermöglicht der Eingriff daher die Austragung nur des gesunden Kindes unter Vermeidung eines Gesamtabbruchs, wenn das Austragen auch des erkrankten Kindes der Schwangeren nicht zumutbar ist. Angesichts der nach wie vor relativ hohen Rate an Mehrlingsschwangerschaften in Deutschland ist die Thematik von praktischer Bedeutung und Aktualität.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Zulässigkeit der Mehrlingsreduktion aus strafrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt stehen dabei die Vorschriften der §§ 218 ff. StGB, die den Schwangerschaftsabbruch regeln. Da die Normen zum Schwangerschaftsabbruch primär für den Normalfall der Einlingsschwangerschaft konzipiert sind, ergeben sich bei der Mehrlingsreduktion auf verschiedenen strafrechtlichen Ebenen besondere Fragestellungen, die im Folgenden untersucht werden. Der strafrechtlichen Untersuchung vorangestellt sind zwei Kapitel, die den medizinischen Hintergrund von Mehrlingsschwangerschaften sowie des Verfahrens der Mehrlingsreduktion beleuchten. Zum Verständnis der Problematik und für die spätere Beurteilung der Rechtslage ist eine Darstellung der medizinischen Risiken von Mehrlingsschwangerschaften unerlässlich; auch die Häufigkeit von Mehrlingsschwangerschaften ist von Interesse, um den zahlenmäßigen Umfang der Problematik einordnen zu können. Daneben ist auch die Entstehungsweise von Mehrlingsschwangerschaften bedeutsam: Überwiegend sind diese eine Nebenfolge medizinisch assistierter Reproduktion und haben seit deren Aufkommen in den letzten dreißig Jahren¹ stark zugenommen. Vor allem höhergradige Mehrlingsschwangerschaften beruhen fast ausschließlich auf „überschießenden“ Fertilitätsbehandlungen, jedoch ist auch die Rate von Zwillingschwangerschaften durch den Einsatz moderner Reproduktionsmedizin stark angestiegen. Angesichts der Risiken von Mehrlingsschwangerschaften und konfrontiert mit der Thematik der quantitativen Mehrlingsreduktion² drängt sich die Frage auf, wie bereits die Entstehung von

1 Der Erfinder der künstlichen Befruchtungstechnik der In-vitro-Fertilisation (IVF), der Brite Robert Edwards, erhielt im Jahr 2010 den Medizinernobelpreis.

2 Zur medizinethischen Problematik der Mehrlingsreduktion und ambivalenten Einstellung der den Eingriff praktizierenden Neonatalmediziner vgl. Punkt II., S. 53.

Mehrlingsschwangerschaften im Zuge reproduktionsmedizinischer Maßnahmen verhindert werden kann. Erfolgsversprechend ist hier die Technik des sog. Single-Embryo-Transfer bei der In-vitro-Fertilisation (IVF)³, auf dessen rechtliche Zulässigkeit ebenfalls eingegangen wird.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich medizinischen Fragen speziell des Fetozids bei Mehrlingsschwangerschaften. Neben der näheren Erörterung von Techniken und Anwendungsbereich der Mehrlingsreduktion wird auf die mit dem Eingriff zusammenhängenden Risiken eingegangen. Auch wird die Praxis der Mehrlingsreduktion in Deutschland beleuchtet. Hier ist insbesondere interessant, dass seit dem Jahr 2010 erstmals offizielle Zahlen zur Häufigkeit des Eingriffs in Deutschland existieren, weil die statistische Erfassung von Schwangerschaftsabbrüchen insoweit angepasst wurde.

Im Hauptteil der Arbeit erfolgt eine strafrechtliche Einordnung der Mehrlingsreduktion. Zunächst wird untersucht, ob und wann der Fetozid im Rahmen einer Mehrlingsschwangerschaft dem Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 Abs. 1 StGB unterfällt. Sprachlich ist es nicht zwingend, die Mehrlingsreduktion als Schwangerschaftsabbruch zu verstehen, sodass sich Auslegungsfragen stellen. Auch auf Vorsatzebene sind bei der Mehrlingsreduktion Besonderheiten zu beachten. Als Rechtsgrundlagen für die Straflosigkeit einer im Sinne des § 218 Abs. 1 StGB tatbestandlichen Mehrlingsreduktion kommen primär der Tatbestandsausschluss nach § 218a Abs. 1 StGB sowie die medizinisch-soziale Indikation, § 218a Abs. 2 StGB, in Betracht. Während die Anwendung des § 218a Abs. 1 StGB auf die Mehrlingsreduktion keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufwirft, gestaltet sich die Subsumtion unter § 218a Abs. 2 StGB schwieriger. Im Gegensatz zum Tatbestandsausschluss nach § 218a Abs. 1 StGB verlangt § 218a Abs. 2 StGB eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch. Da der Gesetzgeber bei Erlass der §§ 218 ff. StGB den Normalfall der Einlingsschwangerschaft vor Augen hatte, stellen sich bei der Indikationsstellung im Rahmen einer Mehrlingsschwangerschaft unterschiedliche Probleme, die im Einzelnen analysiert werden. Da sich nicht alle in der Praxis praktizierten Konstellationen der Mehrlingsreduktion unter § 218a Abs. 2 StGB einordnen lassen, wird ergänzend die Rechtfertigung durch allgemeinen rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB, erörtert. Diese Untersuchung bildet einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit. Abschließend folgen Überlegungen, wie Lücken der strafrechtlichen Regelung, die sich im Verlauf der Untersuchung gezeigt haben, zukünftig geschlossen werden könnten.

B. Bisherige rechtswissenschaftliche Diskussion der Mehrlingsreduktion

Die Diskussion der Mehrlingsreduktion kam in Deutschland Ende der 80er Jahre nach einer Reihe von Presseberichten über die Reduktion von Mehrlingsschwangerschaften⁴ sowie Bekanntwerden medizinischer Fallberichte⁵ zu diesem Thema in Gang. Eine erste offizielle Verlautbarung zum Thema Mehrlingsreduktion von Seiten der Ärzteschaft

3 Hierbei wird der Patientin nur ein Embryo eingesetzt, welcher vorher auf seine Implantationsfähigkeit untersucht wurde, vgl. hierzu im Einzelnen Punkt 1., S. 31.

4 Vgl. beispielsweise *Zimmer*, Die Zeit v. 20. Mai 1988, 35 (35 ff.). Zum Einsetzen der Diskussion durch verschiedene Presseberichte vgl. auch *Eser*, Neuartige Bedrohungen, S. 61.

5 Vgl. beispielsweise *Hepp*, Geburtshilfe und Frauenheilkunde 1989, 225.

stammt aus dem Jahr 1989, als die „Zentrale Kommission der Bundesärztekammer zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Reproduktionsmedizin, Forschung an menschlichen Embryonen und Genterapie“ die Stellungnahme „Mehrlingsreduktion mittels Fetozid“ veröffentlichte⁶. In dieser wird bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften zur Verringerung der bekannten Risiken und Vermeidung schwerer Leiden für Schwangere und Kinder die Reduktion der Feten auf drei oder weniger empfohlen, nicht ohne jedoch zu erwähnen, dass ein solches Vorgehen mit schweren ethischen Problemstellungen belastet ist und im Grunde im Widerspruch zu ärztlichen Grundsätzen steht⁷. Die offenkundige praktische Relevanz der Thematik führte in der Folgezeit auch zu einer Annäherung aus juristischer Sicht. Die strafrechtliche Aufarbeitung der medizinischen Darstellungen begann mit vereinzelt Zeitschriftenbeiträgen⁸, die einen Problemaufriss der Thematik vornahmen und sich zum Teil bereits etwas ausführlicher mit der Thematik beschäftigten⁹. Daraufhin erschien im Jahr 1992 die erste umfanglichere Untersuchung der Mehrlingsreduktion aus juristischer Sicht¹⁰.

Gerichtsentscheidungen zur Problematik des Fetozids bei Mehrlingen unter Geltung der aktuellen Rechtslage gibt es nicht¹¹. Dies liegt unter anderem daran, dass im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs eine Strafverfolgung generell sehr selten ist¹². Hinzu kommt, dass der Fetozid bei Mehrlingsschwangerschaft innerhalb der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs nochmals einen Ausnahmefall darstellt. Der BGH hat jedoch im Jahr 2001 im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage zur Frage des selektiven Fetozids eines behinderten Zwillingkindes Stellung genommen¹³. Ausgangspunkt des Urteils war die Frage, ob die klagenden Eltern des behinderten Zwillingkindes von dem die Schwangerschaft betreuenden Arzt wegen Unterbleibens eines selektiven Fetozids Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsaufwands für das Kind haben. Die Behinderung des einen Zwillinges war im Rahmen der schwangerschaftsbegleitenden Vorsorgeuntersuchungen trotz durchgeführter Fehlbildungsdiagnose bis zur Geburt un-

6 Diese wurde in der Folgezeit nicht aktualisiert und besitzt vom medizinischen Standpunkt aus daher auch weiterhin Gültigkeit.

7 Vgl. BÄK, Deutsches Ärzteblatt 1989, A-2218 (A-2218). Gleichzeitig betont die BÄK, dass für das Handeln in einer Situation, in der der Verlust der Gesamtschwangerschaft droht, keine allgemein gültige ethische Rechtfertigung existiert; vielmehr müssten alle Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Grundsätzlich sollte sich die Entscheidung demnach aber daran orientieren, „das rettbare Leben dem unrettbaren vorzuziehen“, vgl. ebd., A-2218 (A-2222).

8 Vgl. Hirsch, MedR 1988, 292, Eberbach, JR 1989, 265.

9 Vgl. Eser, Neuartige Bedrohungen, 60 ff.

10 Vgl. Hülsmann, Reduktion von Mehrlingen, der auch zwei thematisch verwandte Zeitschriftenbeiträge veröffentlichte: ders., NJW 1992, 2331 sowie ders., JZ 1992, 1106, wobei sich letztgenannter Aufsatz in erster Linie nicht mit der Strafbarkeit der Mehrlingsreduktion, sondern der Strafbarkeit der Verursachung von Mehrlingsschwangerschaften gem. den §§ 223 ff. StGB beschäftigt. Alle genannten Beiträge setzen sich mit der vor dem Jahr 1995 geltenden Rechtslage auseinander; zugrunde lagen den genannten strafrechtlichen Betrachtungen die §§ 218 ff. StGB a.F. in Fassung von 1976. Die hierzu getroffenen Aussagen lassen sich nur bedingt auf die heutige Rechtslage übertragen.

11 Vgl. auch AG MedR DGGG, Frauenarzt 2007, 504 (505).

12 Vgl. Rudolphi/Rogall, in: SK-StGB, Vor § 218 [Stand: 4/2008] Rn. 68, wonach zum Beispiel im Jahr 2006 laut Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs drei Verurteilungen erfolgt sind.

13 Urteil des BGH vom 4.12.2001 - VI ZR 213/00, BGHZ 149, 236, NJW 2002, 886. Die vorhergehenden Entscheidungen des LG Braunschweig (Urteil vom 22.7.1999 - 4 O 114/98) sowie des OLG Braunschweig (Urteil vom 4.5.2000 - 1 U 54/99), jeweils unveröffentlicht, hatten die Klage abgewiesen. Zum BGH-Urteil vgl. u.a. Ulsenheimer, Arztstrafrecht, Rn. 332b f.

erkannt geblieben¹⁴. Dies führte zu der Frage, ob der Fetozid bei korrekter pränataler Diagnose der Behinderungen des Zwillinges hätte rechtmäßig durchgeführt werden können. Wie auch bereits die vorgehenden Instanzen lehnte der BGH im Ergebnis einen Unterhaltanspruch der klagenden Eltern des behinderten Zwillinges ab, weil ein selektiver Fetozid nach Ansicht des BGH im konkreten Fall strafrechtlich nicht zulässig gewesen wäre. Dem Fall lag, da die Zwillinge am 6.3.1995 geboren wurden, das Gesetz in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) vom 27.7.1992¹⁵ zu Grunde. Die Erwägungen des BGH zu den Voraussetzungen eines selektiven Fetozids dürften aber weiterhin Gültigkeit besitzen, da sie sich zumindest gedanklich auf die heutige Rechtslage übertragen lassen¹⁶. Auch enthält die Entscheidung Ausführungen zur Vorsatzproblematik bei Mehrlingsreduktionen.

Mittlerweile ist die ethische und rechtliche Problematik der Mehrlingsreduktion soweit in das strafrechtliche Bewusstsein vorgedrungen, dass die Standardkommentare die Thematik zumindest am Rande mitbehandeln¹⁷. Hierbei wird allgemein davon ausgegangen, dass eine Mehrlingsreduktion den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs erfüllt¹⁸. Eine rechtliche Einordnung der Mehrlingsreduktion unter die §§ 218 ff. StGB wird des Weiteren großteils im Rahmen des § 218a Abs. 2 StGB vorgenommen, wobei oftmals keine klare Unterscheidung der unterschiedlichen Fallkonstellationen stattfindet. Nur angerissen wird in der strafgesetzlichen Kommentierung die Frage, ob und wann eine Mehrlingsreduktion nach allgemeinen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen straflos sein kann.

-
- 14 Ob die unterbliebene Diagnose der Fehlbildungen des einen Zwillinges auf einem fahrlässigen ärztlichen Diagnosefehler beruhte, wie von Klägerseite behauptet, oder die Fehlbildungen zur damaligen Zeit mit den zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden auf Grund der Mehrlingsschwangerschaft nicht feststellbar waren, wie die Beklagtenseite ausführte, wurde im Ergebnis offen gelassen, weil ein selektiver Fetozid nach Ansicht der erkennenden Gerichte ohnehin nicht zulässig gewesen wäre. Daher schied nach Ansicht der Gerichte jedenfalls ein für den Unterhaltsaufwand kausaler Behandlungsfehler aus, vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 22.7.1999 - 4 O 114/98, S. 4 f. („[...] kann letztlich dahinstehen.“), OLG Braunschweig, Urt. v. 4.5.2000 - 1 U 54/99, S. 6 („Letztlich kommt es aber hierauf nicht weiter an, weil eine etwaige Fehldiagnose nicht ursächlich geworden wäre für die Geburt der Kinder [...]“). Der BGH ging in der Revisionsentscheidung zu Gunsten der Kläger von einem schuldhaften Nichterkennen der Behinderung aus, weil das Berufungsgericht insofern keine abschließende Feststellung getroffen hatte, vgl. BGH NJW 2002, 886. Ein fahrlässiger Diagnosefehler wurde auch von der Ausgangsinstanz auf Grund des eingeholten Sachverständigenutachtens für wahrscheinlich gehalten, vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 22.7.1999 - 4 O 114/98, S. 4 f.
- 15 BGBl. I S. 1398, i.V.m. dem Urteil des BVerfG vom 28.5.1993, BGBl. I S. 820. Der BGH spricht in seiner Entscheidung sowohl die medizinische Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB a.F.) wie auch die embryopathische Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB a.F.) an.
- 16 Wo einschlägig, werden die Ausführungen des BGH im Rahmen der juristischen Diskussion der Mehrlingsreduktion daher herangezogen.
- 17 Vgl. exemplarisch Eser, in: *Sch/Sch*²⁸, § 218 Rn. 8, *Rudolphi/Rogall*, in: *SK-StGB*, § 218a [Stand: 4/2008] Rn. 49, ausführlicher *Merkel*, in: *NK-StGB*³, § 218a Rn. 113 ff.
- 18 Diese Feststellung erfolgt weitgehend ohne nähere Begründung, wobei davon auszugehen ist, dass dem Ergebnis eine Auslegung des § 218 Abs. 1 StGB anhand des Schutzgutes des ungeborenen Lebens zugrunde liegt. Eine nähere Auseinandersetzung, insbesondere mit der Vereinbarkeit dieser im Ergebnis zutreffenden - Auslegung mit Wortlaut und Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG sowie anderen Auslegungsmethoden, erfolgt jedoch in der Regel nicht.